

Verwaltungsgericht Berlin
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Per beA

**Bitte wählen Sie direkt
Tel.-Nr. (030) 44 67 92 35
Sekretariat Frau Plätke**

**Berlin, den 07.12.2022 / AGI
Unser Zeichen 1095/2022-AGI
Bitte stets angeben!**

**In der Verwaltungsstreitsache
Besendorf, Janik Christoph ./ Humboldt Universität Berlin
VG 2 K 227/22**

Bedanken wir uns für die gewährten Fristverlängerungen und begründen die Klage nach Akteneinsicht wie folgt:

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 3 Abs. 1 S. 1 IFG Bln. Ausschlussgründe stehen ihm in Bezug auf keinen der drei von ihm angefragten Antragsgegenstände entgegen, insbesondere nicht vollumfänglich.

Unstreitig dürfte bleiben, dass es sich bei allen vom Kläger beehrten Informationen um Akten im Sinne von § 3 Abs. 2 IFG Bln handelt.

1. Streitgegenständlich sind zunächst die Unterlagen und Akten, die die Beklagte zum internen Entscheidungsprozess über die Erhebung der Verfassungsbeschwerde vorliegen hat. Deren Zugänglichmachung hat die Beklagte mit dem Bescheid vom 09.03.2022 abgelehnt, ohne hierfür eine Begründung zu geben. Im Widerspruchsbescheid vom 28.06.2022 teilt die Beklagte lediglich in einem Satz mit, dass die universitätsinterne Diskussion und Entscheidungsfindung gemäß § 10 Abs. 4 IFG Bln einem

Arbeits- und Sozialrecht

- Marion Burghardt**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
- Christian Fraatz**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
- Dieter Hummel**
Rechtsanwalt
Supervisor (DGSv)
- Mechtild Kuby**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Nils Kummert**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Sebastian Baunack**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
- Dr. Raphaël Callsen**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Dr. Lukas Middel**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Benedikt Rüdeshiem**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Damiano Valgolio**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Daniel Weidmann**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Janine Kaldeweier**
Rechtsanwältin
- Sandra Kunze**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Eleonora Storm**
Rechtsanwältin
- Dr. Silvia Velikova**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Anna Gilsbach**
Fachanwältin für Sozialrecht
- Micha Heilmann**
Rechtsanwalt
- Gesa Asmus**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Wolfgang Daniels**
Fachanwalt für Arbeitsrecht
- Anne Weidner**
Fachanwältin für Arbeitsrecht
- Volker Gerloff***
Fachanwalt für Sozialrecht

**Strafrecht und
Öffentliches Recht**

- Wolfgang Kaleck**
Fachanwalt für Strafrecht
- Sönke Hilbrans**
Fachanwalt für Strafrecht
- Sebastian Scharmer**
Rechtsanwalt
- Dr. Kersten Woweries**
Rechtsanwältin
- Dr. Peer Stolle**
Fachanwalt für Strafrecht
- Henriette Scharnhorst**
Fachanwältin für Strafrecht

* In Bürogemeinschaft



Im Arbeitsrecht in Kooperation mit: www.arbeitnehmer-anwaelte.de

Bremen	Detle, Nacken, Ögüt & Koll.	Freiburg	Schubert Ulbrich Czuratits	München	huber.mücke.helm
Dortmund	Ingelore Stein	Hamburg	Müller-Knapp Hjord Wulff	Münster	Meisterernst Manstetten
Frankfurt a. M.	Büdel Rechtsanwälte	Hannover	Arbeitnehmeranwälte Hannover	Nürnberg	Manske & Partner
Frankfurt a. M.	Franzmann Geilen Brückmann	Mannheim	Dr. Growe & Kollegen	Stuttgart	Baril & Weise
				Wiesbaden	Schütte, Lange & Koll.

Immanuelkirchstraße 3–4
10405 Berlin
Telefon 030 4467920
Telefax 030 44679220
info@dka-kanzlei.de
www.dka-kanzlei.de

Informationsanspruch entzogen sei. Anhand dessen kann nicht von dem Vorliegen eines Ausschlussgrundes ausgegangen werde.

Die Beklagte genügt schon ihrer Darlegungslast nicht. Die zu einem Ausschlussgrund gemachten Angaben müssen einleuchtend darlegen, warum dieser vorliegen soll, damit dies der Fall ist. Dies erfordert, dass die bei Geltendmachung eines Ausschlussgrundes gemachten Angaben plausibel ergeben, dass und warum dieser vorliegen soll. Die von der informationspflichtigen Stelle gemachten Angaben müssen zwar keine Rückschlüsse auf die geschützten Informationen zulassen, sie müssen aber so einleuchtend und nachvollziehbar sein, dass dem Gericht die Überprüfung ermöglicht wird, ob der geltend gemachte Ausschlussgrund eingreift. Dafür müssen auf den Einzelfall bezogene, hinreichend substantiierte und konkrete Angaben gemacht werden. Auch bei umfangreichen Unterlagen muss im Ergebnis Wort für Wort dargelegt werden, welcher Ausschlussgrund jeweils eingreifen soll (VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016 – 2 K 92.15, Rn. 23; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 05.10.2010 – OVG 12 B 5.08, Rn 32 ff.; vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 01.02.1996 – BVerwG 1 B 37/95, Rn. 15). Die bloße Nennung einer Norm genügt diesen Anforderungen nicht.

Vorsorglich wird ergänzt, dass § 10 Abs. 4 IFG Bln, auf den die Beklagte sich berufen möchte, nur den eigentlichen Vorgang der behördlichen Entscheidungsfindung als solchen, also den Vorgang des Überlegens und Beratens umfasst. Nicht geschützt sind indes die Tatsachen- und sonstige Grundlagen der Willensbildung. Auch das Ergebnis der Willensbildung unterfällt dem Ausschlussgrund nicht. Die Beklagte macht keine Angaben dazu, über welche Informationen sie verfügt, die sie als vom Ausschlussgrund umfasst ansieht. Ihr bloßer Verweis auf die universitätsinterne Diskussion und Entscheidungsfindung ist nicht ausreichend, um das Vorliegen des Ausschlussgrundes des § 10 Abs. 4 IFG Bln anzunehmen (zum IFG des Bundes Schoch IFG/Schoch, 2. Aufl. 2016, IFG § 3 Rn. 176; zum IFG Bln VG Berlin, Urteil vom 25.08.2016 – VG 2 K 92.15, Rn. 30; OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.12.2017 – OVG 12 B 12.16, Rn. 56).

2.

Der Kläger hat in seinem Antrag vom 15.02.2022 außerdem sämtliche Unterlagen und Akten zur Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG angefragt. Die Beklagte hat diesbezüglich im Bescheid vom 09.03.2022 und Widerspruchsbescheid vom 28.06.2022 Ausführungen zum Beschwerdeschriftsatz, dessen Entwürfen und inhaltlicher Abstimmung sowie der Korrespondenz zwischen ihr und der beauftragten Anwaltskanzlei gemacht. Sie beruft sich diesbezüglich auf verschiedene Ausschlussgründe. Unklar bleibt auch hier, über welche Informationen die Beklagte insgesamt verfügt, eine konkrete Angabe fehlt.

a)

Zunächst ist die Beklagte der Auffassung, die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs. 2 S. 1 BRAO stehe dem Informationszugang entgegen.

Hierauf kommt schon deshalb nicht an, weil der Kläger nicht Auskunft von den Rechtsanwälten beansprucht, die den Beschwerdeschriftsatz erstellt haben, sondern von deren Mandantin – der Beklagten. Diese jedoch kann sich auf die anwaltliche Schweigepflicht nicht berufen und es steht ihr als „Herrin des Geheimnisses“ grundsätzlich frei, Dritte über den Inhalt von von ihr vergebenen anwaltlichen Mandaten zu informieren (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 27.10.2021 – 12 B 20/20, Rn. 28; BVerwG, Urteil vom 15.12.2020 – 10 C 25/19, Rn. 19; BVerwG, Urteil vom 10.04.2019 – 7 C 23/18, Rn.30).

b)

Zudem beruft sich die Beklagte auf den Ausschlussgrund des § 9 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 IFG Bln, weil sie nachteilige Auswirkungen für das Land Berlin bei der Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens befürchtet.

Diesbezüglich soll zunächst folgendesangemerkt werden. Es erscheint zweifelhaft, dass sich die Beklagte auf einen Nachteil für das Land Berlin berufen möchte, während sie mit einer Verfassungsbeschwerde gegen ein vom Land Berlin erlassenes Gesetz vorgeht und Informationen zu diesem Verfahren streitgegenständlich sind. Im Bescheid vom 09.03.2022 behandelt die Beklagte den Ausschlussgrund dementsprechend auch unter der Überschrift „Verletzung des Schutzes der HU (AG) in Gerichtsverfahren durch Herausgabe des Beschwerdeschriftsatzes nebst Entwürfen und Korrespondenz“, bezieht den Nachteil somit auf sich. Dies setzt sich in ihren Ausführungen zu § 9 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 IFG Bln fort, in denen sie auf ihre taktischen Erwägungen verweist, die den Schriftsatzentwürfen entnommen werden könnten, außerdem auf die mittelbaren finanziellen Folgen, die die vom Land Berlin erlassene und von der Beklagten ihr angegriffene Norm des § 110 Abs. 6 S. 2 BerlHG für sie, die Beklagte, habe. Auch im Widerspruchsbescheid vom 28.06.2022 verweist die Beklagte auf ihre fiskalischen Interessen und die Folgen für sie, wenn die übrigen Beteiligten durch Kenntnis des Beschwerdeschriftsatzes und seiner Entwürfe von ihren Abwägungen erfahren würden und sodann ihre Argumentation darauf ausrichten könnten. Letzteres betrifft gerade das Land Berlin, das die Norm erlassen hat, die die Beklagte mit der Verfassungsbeschwerde angreift und sie somit augenscheinlich für verfassungsgemäß hält.

Von einem Nachteil des Landes Berlin, auf den sich der geltend gemachte Ausschlussgrund bezieht, geht die Beklagte lediglich deshalb aus, weil sie eine Körperschaft des öffentlichen

Rechts sei, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehe (so im Bescheid vom 09.03.2022). Dies erläutert jedoch nicht hinreichend, warum sie meint, das Land Berlin vor sich selbst schützen zu müssen und für dieses einen Nachteil – sei es bezüglich seiner fiskalischen Interessen oder anderweitig – zu sehen, wenn sie, die Beklagte, gegen eine vom Land Berlin erlassene Norm vorgeht.

Den oben erläuterten Anforderungen an ihre Darlegungslast wird die Beklagte auch hier nicht gerecht.

c)

Die Beklagte beruft sich in Bezug auf den Beschwerdeschriftsatz – aber wohl nicht bezüglich anderer streitgegenständlicher Informationen – zudem auf entgegenstehendes Urheberrecht. Auch dieses schließt den vom Kläger geltend gemachten Anspruch jedoch nicht aus.

Als Ausschlussgrund ist dieses im IFG Bln schon nicht ausdrücklich enthalten. Auch wenn man diese Möglichkeit annehmen will, kann der urheberrechtliche Schutz den Informationszugang nur insoweit ausschließen, „soweit“ er „entgegensteht“.

Der Beschwerdeschriftsatz fällt jedoch schon nicht unter das Urheberrecht und genießt keinen urheberrechtlichen Schutz nach §§ 1, 2 UrhG. Das Urheberrecht schützt nach §§ 1, 2 UrhG Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere auch Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG) sowie Darstellungen wissenschaftlicher Art (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG). Voraussetzung ist nach § 2 Abs. 2 UrhG, dass es sich bei den Werken um persönliche geistige Schöpfungen handelt. Diese müssen durch schöpferische Beiträge ihrer Urheber geprägt sein und sich durch Individualität und Originalität auszeichnen. Hierfür bedarf es eines Gestaltungsspielraums (BVerwG, Urteil vom 26.09.2019 – 7 C 1/18, Rn. 19). Bei der Beurteilung eines wissenschaftlichen Werkes ist allerdings zu beachten, dass die wissenschaftliche Lehre, ihr Sprachgebrauch und die Ergebnisse, zu denen sie gelangt, urheberrechtlich frei und jedermann zugänglich sind. Die erforderliche eigenschöpferische Prägung ihrer Darstellung und Gestaltung fehlt, soweit diese aus wissenschaftlichen Gründen in der gebotenen Form notwendig und durch die Verwendung der im fraglichen technischen Bereich üblichen Ausdrucksweise üblich sind (VG Berlin, Urteil vom 22.10.2008 – 2 A 29.08, Rn. 28; vgl. zu rechtswissenschaftlichen Gutachten auch KG Berlin, Urteil vom 30.05.2005 – 26 U 14/04, Rn. 23). Der erforderliche geistig-schöpferische Gehalt solcher Werke und damit deren Schutzfähigkeit kann allenfalls aus der Form und Art der Sammlung, in der Einteilung und Anordnung des dargebotenen Stoffes erwachsen. Denn es ist zu beachten, dass fachlich juristische Arbeiten letztlich

wissenschaftliche Werke, die als Allgemeingut anzusehen sind, dem Urheberrecht nicht zugänglich sein können. Die Wiedergabe solcher Werke muss gewährleistet sein, da ansonsten der wissenschaftliche Austausch und die wissenschaftliche Weiterentwicklung leiden würden (LG Berlin, Beschluss vom 11.02.2014 – 15 O 58/14, Rn. 6; KG Berlin, Urteil vom 30.05.2005 – 26 U 14/04, Rn. 23). Die Frage, ob ein Schriftwerk einen hinreichenden Grad an schöpferischer Eigentümlichkeit besitzt, bestimmt sich dabei nach dem geistig-schöpferischen Gesamteindruck der konkreten Gestaltung, und zwar im Gesamtvergleich mit vorbestehenden Gestaltungen (LG Berlin, Beschluss vom 11.02.2014 – 15 O 58/14, Rn. 6).

Nach den Ausführungen der Beklagten genügt der Beschwerdeschriftsatz diesen Anforderungen nicht. Sie erläutert lediglich rudimentär, warum sie davon ausgeht, dass die erforderliche Schöpfungshöhe erreicht sei und entnimmt die erforderliche Kreativität der Länge von 89 Seiten sowie der Annahme, dass für eine Verfassungsbeschwerde keine einheitliche Vorgabe bestehe, so dass die Gliederung Ausdruck einer individuellen und kreativen Entscheidung sei. Zudem seien Sprache und Ausdruck das Ergebnis der freien Wortwahl der Urheber. Die auf hohem juristischen Niveau erfolgende geistige Auseinandersetzung mit ungeklärten und bedeutenden Rechtsfragen sei auf die Fähigkeit und langjährige Expertise der Verfasser zurückzuführen. Gleiches gelte auch für die Schriftsatzentwürfe, die notwendige vor-Zwischenstufen des vollendeten Werks seien. Wie soeben dargestellt ist das hohe juristische Niveau der Auseinandersetzung unerheblich und kann einen urheberrechtlichen Schutz nicht begründen. Allein die Länge des Schriftsatzes, seine Gliederung sowie Sprache und Ausdruck genügen nicht, um von einem urheberrechtlich geschützten Werk auszugehen.

Diesbezüglich wird auf die Ausführungen des VG Berlin im Urteil vom 01.11.2021 – VG 2 K 142/20, Rn. 28 ff. – Bezug genommen, die auch hier gelten:

Es ist nicht dargelegt, dass das Gutachten ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist. Das Urheberrecht schützt nach § 1 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Urheberrechtsgesetz - UrhG - jedes Werk der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Zu den geschützten Werken gehören insbesondere Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG). Gemäß § 2 Abs. 2 UrhG genießen nur persönliche geistige Schöpfungen Urheberrechtsschutz.

Nach dem maßgeblichen unionsrechtlichen Werkbegriff muss es sich bei dem betreffenden Gegenstand um ein Original in dem Sinne handeln, dass er eine eigene geistige Schöpfung seines Urhebers darstellt. Zum anderen ist die Einstufung als Werk

Elementen vorbehalten, die eine solche Schöpfung in einem mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifizierbaren Gegenstand zum Ausdruck bringen.

Originalität ist dann gegeben, wenn der Gegenstand die Persönlichkeit seines Urhebers widerspiegelt, indem er dessen freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Daran fehlt es, wenn die Schaffung eines Gegenstands durch technische Erwägungen, durch Regeln oder durch andere Zwänge bestimmt wurde; Arbeitsaufwand oder bedeutende Sachkenntnis, die in die Gestaltung eingeflossen sind, genügen demnach nicht. Weist ein Gegenstand die erforderlichen Merkmale auf, muss er als Werk urheberrechtlich geschützt werden. Dabei hängt der Umfang dieses Schutzes nicht vom Grad der schöpferischen Freiheit seines Urhebers ab (BVerwG, Urteil vom 26. September 2019 - BVerwG 7 C 1/18 - GRUR 2020, 189 Rn. 22).

Die - auch insoweit darlegungspflichtige Beklagte - hat nicht dargetan, dass das Rechtsanwaltsgutachten die Persönlichkeit seiner Urheber widerspiegelt, indem es deren freie kreative Entscheidungen zum Ausdruck bringt. Zur Begründung des Werkcharakters verweist die Beklagte auf den Vortrag der im Widerspruchsverfahren beteiligten Rechtsanwälte. Danach sei aufgrund des außergewöhnlichen Einzelfalls und der besonderen Sach- und Rechtserwägungen das Material unter ganz individuellen Gesichtspunkten ausgewählt und in das Einzel- und Gesamtgeschehen eingeordnet worden. Die Verfasser hätten sich ins Detail gehend mit den individuellen Vorträgen ihrer Mandantin und denen des Rechtsamts auseinandergesetzt und die dabei aufgeworfenen Rechtsfragen beantwortet und zudem mit persönlichen Empfehlungen versehen. In seiner Summe lasse das Gutachten eine tiefe Durchdringung des Stoffs und eine beträchtliche Gestaltungskraft erkennen.

Mit diesem Vortrag ist die erforderliche Originalität nicht dargelegt. Rechtsanwaltsgutachten sind im Allgemeinen nicht darauf angelegt, den schöpferischen Geist ihres Urhebers zum Ausdruck zu bringen (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 19. März 2020 - I-20 U 41/19 u.a. - juris Rn. 82). Ihre Originalität kann sich aber aus den gewählten Formulierungen, dem Umfang, dem Aufbau oder Ähnlichem ergeben (vgl. OLG München, Beschluss vom 16. Oktober 2007 - 29 W 2325/07 - NJW 2008, 768, 768; LG Berlin, Beschluss vom 11. Februar 2014 - 15 O 58/14 - juris Rn. 6). Die Behauptung der Rechtsanwälte, die Auswahl der Sach- und Rechtserwägungen sei nach "ganz individuellen Gesichtspunkten" erfolgt, ist zu unsubstantiiert. Für das Gericht ist nicht erkennbar, worin die individuelle Auswahl zum Ausdruck kommt. Die von der Beklagten vorgelegte Grobgliederung des Gutachtens lässt nicht erkennen,

dass sein Aufbau von dem üblichen Schema gutachterlicher Stellungnahmen abweicht, das durch die Vorgaben der rechtswissenschaftlichen Methodik und sonstige Sachzwänge geprägt ist. Die ebenfalls lediglich behauptete, nicht aber substantiiert dargelegte "tiefe Durchdringung des Stoffs" belegt den Werkcharakter nicht. Denn der in die Gestaltung eingeflossene Arbeitsaufwand sowie die in dem Schriftwerk zum Ausdruck kommende Sachkenntnis sind für die Beurteilung seiner Originalität ohne Belang. Auch der Umstand, dass die Rechtsanwälte in ihrem Gutachten "persönliche Empfehlungen" aussprechen, ist für sich genommen für die Begründung des Werkcharakters nicht geeignet. Die Abgabe von Handlungsempfehlungen liegt in der Natur von Rechtsanwaltsgutachten.

3.

Die Beklagte hat dem Kläger im Widerspruchsbescheid vom 28.06.2022 angeboten, die Mandats- und Vergütungsvereinbarung mit der von ihr beauftragten Kanzlei unter Schwärzung von Angaben zur vereinbarten Vergütung zugänglich zu machen. Hierin ist der Kläger weiterhin interessiert und würde im Anschluss ggf. insoweit eine Teilerledigungserklärung abgeben.

In Bezug auf die angekündigten Kosten von 20,00 EUR wird um Mitteilung gebeten, wie sich diese zusammensetzen. Nach 1004 a) Nr. 2 der Anlage 1 zur VGebO Beginn der Gebührenrahmen für die einfach schriftliche Auskunft bereits bei fünf Euro. Für Kopien fallen nach 1004 d) pro Kopie 0,15 Cent an. Der Arbeitsaufwand von ca. einer halben Stunde kann bisher nicht nachvollzogen werden.

Hingewiesen wird darauf, dass die Beklagte im Hinblick auf die vom Kläger beantragte Mitteilung der bisher entstandenen Kosten des Verfahrens jedenfalls die entstandenen Gesamtkosten, bei Abrechnung von Zwischenschritten auch die hierfür jeweils angefallenen Gesamtkosten, zugänglich zu machen hat (siehe dazu auch Vergeblich, teuer und blamabel, lto.de vom 14.09.2022, abrufbar unter <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/teure-anwaelte-bundesverfassungsgericht-bild-zeitung-presserecht-auskunftsanspruch/>, zuletzt besucht am 04.11.2022, vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.03.2012 – OVG 12 B 27/11, Rn. 28 ff.). Jedenfalls hierbei handelt es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diesbezüglich wird die Beklagte um Überprüfung ihrer Auffassung in Bezug auf diesen Teil der Anfrage des Klägers und um Übermittlung der begehrten Informationen gebeten.

Die Beklagte wird außerdem gebeten, mitzuteilen, ob sie in Bezug auf ihre juristische Vertretung durch die von ihr beauftragte Kanzlei in dem Verfassungsbeschwerdeverfahren über weitere Unterlagen und Akten verfügt als die Mandats- und Vergütungsvereinbarung sowie die

Abrechnung der bisher entstandenen Kosten. Dies lässt sich anhand ihres bisherigen Vortrags nicht nachvollziehen, ebenso wenig, dass diesbezüglich Ausschlussgründe vorliegen würden. Anschließend wird der Vortrag hierzu ggf. ergänzt werden.

Eingereicht per beA.

Qualifiziert elektronisch signiert durch

Anna Gilsbach, LL.M.
Rechtsanwältin